

► Vertretung

Wie bleibt eine GbR handlungsfähig?

| Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist grundsätzlich kein Notgeschäftsführer zu bestellen. |

Häufig geraten Mitglieder einer GbR in Streit. Hier fragt es sich, wie die Gesellschaft in ihrer Stellung als Schuldner oder Gläubiger geführt wird. Das ist etwa für die Frage wichtig, wem zuzustellen ist oder wer im Mahnbescheidsantrag als Vertreter der Gesellschaft zu benennen ist. Der BGH lehnt hier die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 29 BGB ab (23.9.14, II ZB 4/14, Abruf-Nr. 172725). Unmittelbar sei die Norm nur auf juristische Personen anwendbar, für eine analoge Anwendung fehle es an einer Regelungslücke. Der Wegfall des (einzigen) geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters durch Tod führt zur Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der verbliebenen Gesellschafter (§ 709 Abs. 1 BGB). Bei Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder Amtsniederlegung gilt Entsprechendes. Gegebenenfalls bleibt es bei der Geschäftsführungsbefugnis der übrigen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter.

► Sicherheiten

Eigentümerwechsel beeinträchtigt Vermieterpfandrecht nicht

| Dafür, ob eine in die Mieträume eingebrachte Sache dem Vermieterpfandrecht des Erwerbers nach § 562 BGB unterfällt, kommt es auf den Zeitpunkt der Einbringung der Sache in die Mieträume an. Eine Sicherungsübereignung der Sache im Zeitraum nach ihrer Einbringung und vor einem veräußerungsbedingten Vermieterwechsel verhindert daher nicht, dass das Vermieterpfandrecht des Erwerbers die Sache erfasst. |

Der BGH (15.10.14, XII ZR 163/12, Abruf-Nr. 173164) beantwortet damit die wichtige Frage nach der Sicherheit des Vermieters als Gläubiger für die Mietzinshzahlungen des Schuldners, wenn der aktuelle Gläubiger die Mieträume erworben und die Mietverhältnisse an ihn nur nach § 566 BGB übergegangen sind. Er partizipiert fortgesetzt an dem früher begründeten Vermieterpfandrecht. Neben dem Vermieterpfandrecht des Veräußerers – d.h. des Verkäufers –, das dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis sichert, entsteht ein eigenständiges Vermieterpfandrecht des Erwerbers. Die beiden Vermieterpfandrechte erfassen dieselben Sachen und stehen im gleichen Rang.

► Bauvertrag

An offensichtlichen Fehlern muss sich niemand festhalten lassen

| Die Erteilung des Zuschlags auf ein von einem Kalkulationsirrtum beeinflusstes Angebot kann einen Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Bieters darstellen. Die Schwelle zu einem solchen Pflichtenverstoß ist überschritten, wenn dem Bieter aus Sicht eines verständigen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr angesonnen werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer auch nur annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen. |



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 172725



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173164

Der Fall des BGH (11.11.14, X ZR 32/14, Abruf-Nr. 173845) betraf einen öffentlichen Auftraggeber, der einen Werkunternehmer an einem für ihn günstigen, offensichtlich aber falsch kalkulierten Preis festhalten wollte. Dem ist der BGH entgegengetreten und hat den Werkunternehmer geschützt, der nicht in der Lage war, die beauftragten Arbeiten zu dem Angebotspreis auszuführen.

MERKE | Da die Herbeiführung des Vertragsschlusses bei einem offensichtlichen Kalkulationsfehler gegen § 241 Abs. 2 BGB verstieß, kann der Auftraggeber aus der Nichterfüllung des Vertrags durch die Werkunternehmerin keine Ansprüche herleiten und keine vermeintlichen Mehrkosten aus der Ausführung des Auftrags zur Aufrechnung gegen die Werklohnforderung der Unternehmerin stellen.

► Reisevertrag

Vorteilsausgleich bei Flugverspätungen

| Bei einem Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Reisepreises wegen Minderung aufgrund großer Verspätung des Rückflugs nach § 651d BGB handelt es sich um einen weitergehenden Schadenersatzanspruch nach Art. 12 Abs. 1 FluggastrechteVO. |

Diese Sicht der Dinge durch den BGH (30.9.14, X ZR 126/13, Abruf-Nr. 173089) hat Konsequenzen: Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind nach der Fluggastrechteverordnung allein wegen großer Verspätung gewährte Ausgleichsleistungen auf den Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Reisepreises wegen Minderung nach § 651d BGB aufgrund derselben großen Verspätung anzurechnen. Trotzdem kann es prozessual sinnvoll sein, den Anspruch aus beiden Anspruchsgrundlagen zu begründen, weil sich die Darlegungs- und Beweislast bei beiden Ansprüchen unterscheidet.

MERKE | Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten in gewissem Umfang die Vorteile zuzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Es soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden, indem der Geschädigte einerseits nicht besser gestellt wird, als er ohne das schädigende Ereignis stünde, ihm aber andererseits auch nur solche Vorteile auf den Schadenersatzanspruch angerechnet werden, deren Anrechnung mit dem Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt, also dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger nicht unangemessen entlastet.

► Bauvertrag

Unzulässigkeit einer übermäßigen Gewährleistungsbürgschaft

| In AGB des Auftraggebers eines Bauvertrags enthaltene Vertragsklauseln, wonach Gewährleistungsansprüche bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers in Höhe von 7 Prozent der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme durch Bürgschaften gesichert sind, benachteiligen den Auftragnehmer unangemessen und sind daher unwirksam. |



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173845

Keine weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173089

Grundsätze der Vorteilsausgleichung zu beachten